

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der 1. Fortschreibung Flächennutzungsplan- Stadt Kilsheim zur Darstellung von Sonderbauflächen Wind nördlich des Gickelfeldes in Kilsheim Steinbach/Hundheim in Ergänzung zur gesamträumlichen Planung zur Steuerung der Windkraftnutzung

- Veröffentlichung im Internet

- Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Gemeinderat Kilsheim hat in seiner Sitzung am 18.03.2024 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der o.g Flächennutzungsplan-Änderung gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB im Internet zu veröffentlichen.

Der künftige räumliche Geltungsbereich ist im Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 18.03.2024 dargestellt und ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung wird mit Begründung im Internet auf der Homepage der Stadt Kilsheim unter der Internetseite/Internetadresse

www.kuelsheim.de/leben-wohnen/bauen/bauleitplanung.de

während der Dauer der nachfolgenden Frist

von Montag, den 08. April 2024 bis einschließlich Montag, den 13. Mai 2024

veröffentlicht.

Innerhalb dieser Veröffentlichungsfrist werden die oben genannten Unterlagen zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im Rathaus der Stadt Kulsheim, Stadtbauamt, Zimmer 19 während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit windkraftsensibler Brutvögel, sonstiger Brutvögel sowie Zug- und Rastvögel werden avifaunistische Untersuchungen durchgeführt. Die derzeit vorliegenden Ergebnisse wurden in einem Avifaunistischen Zwischenbericht dokumentiert, dieser ist ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Wasserwirtschaft: Landratsamt Miltenberg vom 15.01.2024, Regierung von Unterfranken vom 17.01.2024, Regionaler Planungsverband Bayer. Untermain -Region 1 vom 18.01.2024 und Landratsamt Main- Tauber- Kreis vom 24.01.2024
 - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Landratsamt Miltenberg vom 15.01.2024
 - Schutzgut Landschaftsbild: Landratsamt Miltenberg vom 15.01.2024
 - Immissionsschutz- Lärm und Schattenwurf: Landratsamt Miltenberg vom 15.01.2024
 - Waldfunktionen: Regierungspräsidium Freiburg- Körperschaftsforstdirektion vom 23.01.2024
 - Bodenschutz: Landratsamt Main- Tauber- Kreis vom 24.01.2024
 - Forstliche Schutzgüter: Landratsamt Main- Tauber- Kreis vom 24.01.2024
 - Generalwildwegeplan: Landratsamt Main- Tauber- Kreis vom 24.01.2024
 - Geotechnik: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 24.01.2024
 - Erdbebenüberwachung: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 24.01.2024
 - Boden: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 24.01.2024
- Grundwasser: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 24.01.2024

- Generalwildwegeplan: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt BW vom 07.02.2024

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse

rathaus@kuelsheim.de

übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift) bei der Gemeinde abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Külsheim, den 28. März 2024

Schreglmann, Bürgermeister